

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 21. Juni 2017

490.

Schriftliche Anfrage von Christina Schiller und Ezgi Akyol betreffend Polizeieinsatz an der Jubiläumsfeier der SVP, Hintergründe zu den Lagebeurteilungen und zum Einkesselungsbefehl der Polizei

Am 22. März 2017 reichten Gemeinderätin Christina Schiller (AL) und Ezgi Akyol (AL) folgende Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2017/70, ein:

Am Sonntag, 19. März 2017, hat die Zürcher Polizei bei der Demonstration gegen die Jubiläumsfeier der SVP rund 130 Demonstrierende festgenommen. 130 Personen wurden vorübergehend in Polizeigewahrsam genommen, vier von ihnen der Staatsanwaltschaft zugeführt. Die Demonstrierenden wurden auf der Quaibrücke eingekesselt. Mit Gitterfahrzeugen und Wasserwerfern wurden sie daran gehindert, auf den Bürkliplatz und zum Kongresshaus zu gelangen.

In diesen Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. In der Antwort des Stadtrates zur Schriftlichen Anfrage 20 14/62 werden die Anzahl der Einkesselungen zwischen dem 1. Mai 2011 und dem 1. März 2014 aufgelistet. Wie viele und welche Einkesselungen sind seit dem 1. März 2014 bis heute vorgenommen worden?
2. Welche Spezialistinnen und Spezialisten wurden im Vorfeld für die Lagebeurteilung herangezogen, damit das Kommando der Stadtpolizei den Einsatzbefehl und das Polizeiaufgebot bestimmen konnte?
3. In der Antwort des Stadtrates zur Schriftlichen Anfrage 20 13/200 wird ausgeführt, dass im Bereich Fussball und Eishockey sogenannte Scoreboards für die Lagebeurteilung durch die Spezialistinnen und Spezialisten ausgefertigt werden. Gibt es diese auch im Bereich politische Demonstrationen? Wenn ja, welche Kriterien werden in diesen definiert?
4. Welche Ziele wurden im Einsatzbefehl des Kommandos für den Einsatz definiert?
5. Wurde nach dem Buttersäureanschlag im Kongresshaus am Vorabend des SVP-Anlasses eine neue Lagebeurteilung vorgenommen? Wenn ja, wurde der Einsatzbefehl angepasst?
6. War bereits im Einsatzbefehl des Kommandos eine Einkesselung mit anschliessender Personenkontrolle und Zuführung in die Kaserne als Möglichkeit vorgesehen?
7. Wann und von wem (Gesamteinsatzleiter oder Einsatzleiter Front) wurde der Befehl erteilt, die Einkesselung bei der Quaibrücke vorzunehmen? Was waren die Gründe für diesen Entscheid?
8. Wann und von wem (Gesamteinsatzleiter oder Einsatzleiter Front) wurde der Befehl erteilt, die eingekesselten Demonstrantinnen und Demonstranten einer Personenkontrolle zu unterziehen?
9. In der Antwort des Stadtrates zur Schriftlichen Anfrage 2015/60 wird bei der Beantwortung zur Frage 6 ausgeführt, dass beim Kessel am 1. Mai 2014 ein offener Kessel gewählt wurde, da vorgängig keine Straftaten - insbesondere keine Vergehen - verübt worden seien. Im Fokus habe die Gefahrenabwehr gestanden. Wieso hat sich die Stadtpolizei in dieser Situation für einen geschlossenen Kessel entschieden, obwohl es im Vorfeld ebenfalls zu keinen Vergehen oder Verbrechen gekommen ist?
10. Gibt es interne Richtlinien, die definieren, welche Art von Kessel in welcher Situation befohlen werden soll?
11. Wer (Kommando, Gesamteinsatzleiter) hat den Befehl erteilt, einen geschlossenen Kessel vorzunehmen? Wurde bereits beim Einsatzbefehl definiert, einen geschlossenen Kessel durchzuführen?
12. Gab es vor der Einkesselung eine Abmahnung und somit die Möglichkeit, sich vom Geschehen zu entfernen?
13. Sind neben der in der Mitteilung der Stadtpolizei erwähnten Festnahmen und der Identitätsfeststellung weitere polizeiliche Massnahmen bei den eingekesselten Personen ergriffen worden (Beschlagnahmungen von Gegenständen, Aufnahme von Bildern, Wegweisungen, Bussen)?
14. Wann und von wem (Gesamteinsatzleiter oder Einsatzleiter Front) wurde der Befehl erteilt, die eingekesselten Personen in die Kaserne zuzuführen?
15. Gemäss Art. 54 Ziff. 1 StPO ist die Stadt Polizei nur verpflichtet, Personen festzunehmen, die ein Vergehen oder Verbrechen begangen haben. Wieso hat man sich dazu entschieden die eingekesselten Personen in die Kaserne zuzuführen, obwohl sie sich keines Vergehens oder Verbrechens schuldig gemacht haben?

16. Wie beurteilt der Stadtrat die Verhältnismässigkeit der Zuführung in die Kaserne im Lichte der Tatsache, dass die Teilnahme an einer unbewilligten Demonstration lediglich eine Übertretung gemäss APV darstellt und mit einer Busse bestraft wird?

17. Wie viele Stunden befanden sich die 130 Personen vorübergehend in Polizeigewahrsam?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Zu Frage 1 («In der Antwort des Stadtrates zur Schriftlichen Anfrage 2014/62 werden die Anzahl der Einkesselungen zwischen dem 1. Mai 2011 und dem 1. März 2014 aufgelistet. Wie viele und welche Einkesselungen sind seit dem 1. März 2014 bis heute vorgenommen worden?»):

Insgesamt wurden im Zeitraum vom 1. März 2014 bis zum 21. April 2017 14 Einkesselungen vorgenommen. Die Details sind in der nachstehenden Übersicht aufgeführt:

Datum	Ort	Ereignis
19.03.2017	8001 Zürich, Bürkliplatz	Aufruf zur Gewalt gegen «100 Jahre SVP»-Feier. «Linke Fäuste gegen rechte Hetze»; «rechte Hetze stoppen, 100 Jahre SVP ZH Fete stören».
08.03.2017	8004 Zürich, Lagerstrasse	Unbewilligte Demonstration am internationalen Tag der Frau.
01.05.2016	8004 Zürich, Helvetiaplatz	Unbewilligte Demonstration nach der offiziellen Demonstration zum 1. Mai 2016.
08.02.2016	8006 Zürich, Weinbergstrasse 65; Türkisches Generalkonsulat	Unbewilligte Kundgebung der Kurden.
21.01.2016	8001 Zürich, Heimplatz	Unbewilligte Demonstration «Refugees Welcome».
03.12.2015	8001 Zürich, Stadelhoferplatz	Unbewilligte Kundgebung «Gegen Grenzen, Krieg und Repression».
19.09.2015	8050 Zürich, Bahnhof Oerlikon	Unbewilligte Gegen-Demonstration zum «Marsch fürs Läbe».
25.08.2015	8004 Zürich, Kanzleiareal	Demonstration gegen die Polizei.
29.05.2015	8005 Zürich, Hardturm	Fussball FCZ–GC (GC-Kessel nach Spiel).
01.05.2015	8004 Zürich, Helvetiaplatz	Unbewilligte Demonstration nach der offiziellen Demonstration zum 1. Mai 2015.
21.02.2015	8004 Zürich, Badenerstrasse	Fussball FCZ–GC (FCZ-Kessel vor Spiel).
09.08.2014	8005 Zürich, Langstrassenunterführung	Aufruf zu unbewilligter Demonstration gegen Labitzke-Räumung.
24.05.2014	8048 Zürich, AOZ Juch	Unbewilligte Demonstration vor dem Asylzentrum.
01.03.2014	8004 Zürich, Hohlstrasse	Fussball FCZ–GC (GC-Kessel vor Spiel).

Der Stadtrat ist, wie bereits in der Antwort zur Schriftlichen Anfrage, GR Nr. 2014/62, vom Juni 2014 geschrieben, der Meinung, dass Einkesselungen im Einzelfall ein geeignetes, notwendiges und verhältnismässiges Mittel darstellen können, um einer unmittelbar drohenden Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu begegnen oder um zu Strafverfolgungszwecken die Identität von Personen festzustellen. Zur Verhinderung von Ausschreitungen und Sachbeschädigungen wurde das Mittel der Einkesselung in der Vergangenheit vermehrt angewandt, da dadurch gewaltbereite Demonstrationen und spätere Auseinandersetzungen zwischen Demonstrierenden und Polizistinnen und Polizisten gleich zu Beginn verhindert werden konnten.

Zu Frage 2 («Welche Spezialistinnen und Spezialisten wurden im Vorfeld für die Lagebeurteilung herangezogen, damit das Kommando der Stadtpolizei den Einsatzbefehl und das Polizeiaufgebot bestimmen konnte?»):

Die Lagebeurteilung erfolgte stadtpolizeiintern.

Zu Frage 3 («In der Antwort des Stadtrates zur Schriftlichen Anfrage 2013/200 wird ausgeführt, dass im Bereich Fussball und Eishockey sogenannte Scoreboards für die Lagebeurteilung durch die Spezialistinnen und Spezialisten ausgefertigt werden. Gibt es diese auch im Bereich politische Demonstrationen? Wenn ja, welche Kriterien werden in diesen definiert?»):

Es gibt die erwähnten Scoreboards nur für Sportveranstaltungen.

Zu Frage 4 («Welche Ziele wurden im Einsatzbefehl des Kommandos für den Einsatz definiert?»):

Beim Einsatz am Sonntag, 19. März 2017, ging es darum, die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie die Verhinderung von Straftaten und die Abwehr unmittelbar drohender Gefahren zu gewährleisten.

Zu Frage 5 («Wurde nach dem Buttersäureanschlag im Kongresshaus am Vorabend des SVP-Anlasses eine neue Lagebeurteilung vorgenommen? Wenn ja, wurde der Einsatzbefehl angepasst?»):

Die Lagebeurteilung ist ein ständiger Prozess. Die Ereignisse vom Vorabend unterstrichen die Lageeinschätzung und die darauf basierende Einsatzplanung.

Zu Frage 6 («War bereits im Einsatzbefehl des Kommandos eine Einkesselung mit anschliessender Personenkontrolle und Zuführung in die Kaserne als Möglichkeit vorgesehen?»):

Eine Einkesselung ist ein mögliches Mittel, um einer unmittelbar drohenden Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu begegnen. Der Entscheid muss aber aufgrund der Einschätzung der Lage vor Ort angeordnet werden.

Zu den Fragen 7, 8, 9, 11 und 14 («Wann und von wem (Gesamteinsatzleiter oder Einsatzleiter Front) wurde der Befehl erteilt, die Einkesselung bei der Quaibrücke vorzunehmen? Was waren die Gründe für diesen Entscheid?»); («Wann und von wem (Gesamteinsatzleiter oder Einsatzleiter Front) wurde der Befehl erteilt, die eingekesselten Demonstrantinnen und Demonstranten einer Personenkontrolle zu unterziehen?»); («In der Antwort des Stadtrates zur Schriftlichen Anfrage 2015/60 wird bei der Beantwortung zur Frage 6 ausgeführt, dass beim Kessel am 1. Mai 2014 ein offener Kessel gewählt wurde, da vorgängig keine Straftaten - insbesondere keine Vergehen - verübt worden seien. Im Fokus habe die Gefahrenabwehr gestanden. Wieso hat sich die Stadtpolizei in dieser Situation für einen geschlossenen Kessel entschieden, obwohl es im Vorfeld ebenfalls zu keinen Vergehen oder Verbrechen gekommen ist?»); («Wer (Kommando, Gesamteinsatzleiter) hat den Befehl erteilt, einen geschlossenen Kessel vorzunehmen? Wurde bereits beim Einsatzbefehl definiert, einen geschlossenen Kessel durchzuführen?»); («Wann und von wem (Gesamteinsatzleiter oder Einsatzleiter Front) wurde der Befehl erteilt, die eingekesselten Personen in die Kaserne zuzuführen?»):

Aufgrund der schweizweiten Aufrufe, die Feier im Kongresshaus zu stören, war die Einkesselung mit anschliessenden Wegweisungen die verhältnismässige Massnahme, um eine Auseinandersetzung zwischen Demonstrierenden und Teilnehmenden der Feier zu verhindern. Die Befragung war aufgrund der Situation nur im rückwärtigen Bereich möglich. Die diensthabende Gesamteinsatzleitung erteilte diese Befehle zur Einkesselung, zur Personenkontrolle und zur Zuführung in die Kaserne.

Zu Frage 10 («Gibt es interne Richtlinien, die definieren, welche Art von Kessel in welcher Situation befohlen werden soll?»):

Es gibt keine internen Richtlinien, welche Art von Kessel in welcher Situation befohlen werden soll.

Zu Frage 12 («Gab es vor der Einkesselung eine Abmahnung und somit die Möglichkeit, sich vom Geschehen zu entfernen?»):

Für eine Abmahnung war keine Zeit, da die Personengruppierung sich sehr spontan auf die Strasse begab und sich für die Demonstration formierte.

Zu Frage 13 («Sind neben der in der Mitteilung der Stadtpolizei erwähnten Festnahmen und der Identitätsfeststellung weitere polizeiliche Massnahmen bei den eingekesselten Personen ergriffen worden (Beschlagnahmungen von Gegenständen, Aufnahme von Bildern, Wegweisungen, Bussen)?»):

Vor Ort wurde eine Triage vorgenommen. Daraus resultierend wurden 131 Personen in die Kaserne geführt. Auf Befehl der Einsatzleitung wurden diese Personen fotografiert. Gegen 127 Personen wurde wegen Teilnahme an einer unbewilligten Demonstration rapportiert, in zwei Fällen zusätzlich wegen Verstosses gegen das Vermummungsverbot. Alle diese Personen wurden im Anschluss an die Befragung entlassen und gemäss Befehl der Einsatzleitung mit einer Wegweisung belegt. Vier Personen wurden der Staatsanwaltschaft Zürich zugeführt und nur bei diesen Personen wurden Beweismittel sichergestellt.

Zu den Fragen 15 und 16 («Gemäss Art. 54 Ziff. 1 StPO ist die Stadt Polizei nur verpflichtet, Personen festzunehmen, die ein Vergehen oder Verbrechen begangen haben. Wieso hat man sich dazu entschieden die eingekesselten Personen in die Kaserne zuzuführen, obwohl sie sich keines Vergehens oder Verbrechens schuldig gemacht haben?»); («Wie beurteilt der Stadtrat die Verhältnismässigkeit der Zuführung in die Kaserne im Lichte der Tatsache, dass die Teilnahme an einer unbewilligten Demonstration lediglich eine Übertretung gemäss APV darstellt und mit einer Busse bestraft wird?»):

Ausschlaggebend für die Befragung in der Kaserne war die konkrete Gefahr für Ausschreitungen, wenn die Befragung vor Ort durchgeführt worden wäre. Liegen konkrete Hinweise und Anzeichen vor, die eine solche Gefahr nahelegen, sind die mit den getroffenen polizeilichen Massnahmen verbundenen Grundrechtseinschränkungen verhältnismässig bzw. gerechtfertigt (Bundesgerichtsentscheid zum Vorgehen der Polizei am 1. Mai 2011; BGE 142 I 121, insbesondere Erw. 3.5.2. und 3.6.5., mit weiteren Hinweisen). Die Tatsache, dass die Teilnahme an einer unbewilligten Demonstration lediglich eine Übertretung gemäss der Allgemeinen Polizeiverordnung (APV, AS 551.110) darstellt und mit einer Busse bestraft wird, war für die Beurteilung der Verhältnismässigkeit der Zuführung in die Kaserne daher nicht wesentlich.

Zu Frage 17 («Wie viele Stunden befanden sich die 130 Personen vorübergehend in Polizeigewahrsam?»):

Der in der Frage verwendete Begriff «Polizeigewahrsam» definiert nicht den Gewahrsam gemäss § 25 Polizeigesetz (PolG, LS 550.1) Die Identitätsfeststellung stützt sich auf § 21 Abs. 1 und 3 PolG i.V.m. § 3 PolG (s. auch BGE 136 I 87 E 5.4 S. 103).

Gemäss Einsatzjournal wurden die Personen im Kessel um etwa 13.50 Uhr blockiert. Im unmittelbaren Anschluss begann der Transport der sich im Kessel befindenden Personen in die Kaserne, sofern sie nach der Triage nicht vor Ort entlassen werden konnten. Um 16.00 Uhr war der Kessel leer. An der Zeughausstrasse wurde die erste Person um 15.40 Uhr entlassen, die letzte Person um 20.40 Uhr. Somit befanden sich die Personen zwischen zwei und knapp sieben Stunden in polizeilicher Obhut. Die vier der Staatsanwaltschaft zugeführten Personen wurden auf deren Anweisung hin über Nacht im Polizeigefängnis inhaftiert.

Vor dem Stadtrat

die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti